

ARTIKEL 4

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Canadische Regierung fernerhin die Auslieferung irgendwelcher Wertpapiere, Zertifikate, Urkunden oder anderer Eigentumstitel auf Grund des § 10 des Anhangs zu Abschnitt IV des Teil X des Vertrags von Versailles nicht mehr verlangen kann.

Soweit es sich um die im Besitz der Deutschen Regierung befindlichen Wertpapiere handelt, von denen eine Liste dem Verwalter vor Unterzeichnung dieses Abkommens übergeben worden ist, und die ausgeliefert worden wären, wenn nicht der Dawes-Plan in Kraft getreten wäre, übernimmt es der Verwalter, die in Betracht kommenden canadischen Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen, dass diese Wertpapiere in Zukunft keinen Beschränkungen mehr unterworfen sind, und die deutschen Berechtigten befugt sind, über diese Wertpapiere und die bis zum 7. Juni 1929 aufgelaufenen und noch ausstehenden Zinsen zu verfügen. Das Gleiche gilt für Wertpapiere, die der Deutschen Regierung nicht ausgeliefert worden sind, weil sie einem fremden Staatsangehörigen vor dem 10. Januar 1920 verpfändet waren.

ARTIKEL 5

Die Canadische Regierung verzichtet mit Wirkung vom 7. Juni 1929 auf die ihr durch den Artikel 306, Abs. 5-7 des Vertrags von Versailles eingeräumten Rechte.

ARTIKEL 6

Die Reichsregierung wird die Canadische Regierung und den Verwalter schadlos halten für alle Ansprüche, die in Zukunft von irgendeinem Berechtigten mit bezug auf irgendwelche unter diesem Abkommen freigegebene Vermögensgegenstände erhoben werden sollten.

ARTIKEL 7

Unter Artikel 296 des Vertrags von Versailles fallende Geldforderungen auf die sich das Abkommen vom 4. November 1929 betreffend die Regelung von zwischen Deutschland und Canada unerledigten Ausgleichssachen bezieht, werden von diesem Abkommen nicht betroffen.

ARTIKEL 8

Die Deutsche Regierung wird alle Güter, Rechte und Interessen, die dem deutschen Auswärtigen Amt in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens ausgeliefert werden, an die wirklichen Berechtigten aushändigen.

ARTIKEL 9

Alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens entstehen könnten, sollen einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet werden; jede der vertragschliessenden Parteien wird ein Mitglied ernennen, und der Vorsitzende, der ein Staatsangehöriger einer im Weltkrieg neutral gebliebenen Macht sein soll, soll durch Verständigung zwischen den vertragschliessenden Parteien bestimmt werden. Falls eine solche Verständigung nicht zu erreichen sein sollte, soll er vom Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag ernannt werden.